- 48. 1. Eintragung einer Zwangshypothet auf mehrere Grundstüde bes Schuldners.
 - a) Begriff eines felbständigen Grundstüds.
 - b) Ift, wenn die Eintragung der Zwangshypothet für eine ben Betrag von 300 M übersteigende Forderung unter Berteilung der Forderung auf die einzelnen Grundstüde beantragt wird, die Eintragung folder Teile unzulässig, die den Betrag von 300 M nicht übersteigen?
- 2. Antrag auf Sintragung einer Zwangshypothet für mehrere Forberungen einer Berufsgenossenschaft an Beiträgen nach bem Gewerbe-Unfallversicherungsgesetze vom 5. Juli 1900.
 - a) Bas ist für die Beitragssorberungen der Schuldtitel im Sinne des § 866 Abs. 3 BD.?
 - b) Ift die Eintragung folder Beitragsforderungen, die den Betrag von 300 M nicht übersteigen, juläffig, wenn eine andere, von dem Eintragungsantrage mitumfaßte Beitragesforderung mehr als 300 M beträat?
- 3. Ift eine Zwangshppothet, beren Eintragung erst erfolgte, nachdem die Beschlagnahme des Grundstücks zugunsten eines anderen Gläubigers wirksam geworden war, diesem Gläubiger gegenüber dann nicht unwirksam, wenn der Autrag auf Eintragung der Zwangshppothet der Beschlagnahme voransging?
- 4. Ift die Berjährung rudftändiger Beiträge nach dem Gewerbe-Unfallversicherungsgesetze vom 5. Juli 1900 nur auf Einwand des Schuldners zu berücksichtigen? Findet Unterbrechung der Berjährung statt?

8\$0. §§ 866 Abj. 3, 867. BGB. §§ 135, 136, 878, 892.

3mVG. §§ 22, 23, 27.

GewUnfBeric. vom 5. Juli 1900 SS 99 fig., 103.

- V. Zivilsenat. Urt. v. 12. März 1914 i. S. preuß. Fistus (Bekl.) u. D. (Nebeninterven.) w. Steinbruchsberufsgenossenschaft in Ch. (Rl.). Rep. V. 368/13.
 - I. Landgericht Raffel.
 - II. Oberlandesgericht bafelbit.

Die Kieslieferanten Wilhelm H. und Heinrich H. in K. waren zu je ¹/₉ eingetragene Miteigentümer der im Grundbuche von W. Bd. 2 Bl. 27 unter Nr. 1—5 verzeichneten Grundstücke.

Im Herbst 1900 wurden ber klagenden Steinbruchsberufsgenossenschaft geschuldet: von Wilhelm H. an Beiträgen für 1905 bis 1907, Selbstversicherung und einer Geldstrafe zusammen 3323,65 M, von Heinrich H. an Beiträgen für 1905 bis 1907 und Selbstversicherung zusammen 2069,85 M.

Wegen dieser Forderungen beantragte die Klägerin, nachdem die Awangsvollstreckungen in das bewegliche Vermögen der Schuldner fruchtlos ausgefallen maren, am 18. September 1909 bei ber Stadtbauptfaffe in R. als Bollftredungshilfsorgan bie Eintragung von Sicherungshppotheken auf die genannten Miteigentumsanteile der Schuldner. Die Stadthauptkaffe stellte barauf bei bem Amtsgerichte zu R., bem guftandigen Grundbuchamte, mit bem am 25. September beim Gericht eingegangenen Schreiben vom 23. September 1909 ben Antrag. "die Schuldforderungen von 3323.65 und 2069.85 M auf das im Grundbuche von B. Bb. 2 Bl. 27 eingetragene Grundstücksteil ber beiden Schuldner als Sicherungshypotheken einzutragen". Am 14. Oktober verfügte der Grundbuchrichter, Amtsgerichtsrat D., der dem beklagten Fistus auf beffen Streitverkundung als Nebenintervenient beigetreten ift, die Eintragung der beiden Sicherungshppotheken in Abt. III unter Nr. 4 und 5 auf die je 1/2 Anteile bes Wilhelm und des Heinrich H. Die Eintragungen erfolgten am 19. Ottober. In= zwischen hatte der Maurermeister W. auf Grund eines gegen Wilhelm und Heinrich H. erlassenen Bollstreckungsbefehls wegen einer Forderung von 5052,90 M beantragt, seinen Beitritt zu der im Juni 1909 auf Antrag eines anderen Gläubigers angeordneten Zwangeversteigerung bes Unteils bes Beinrich S. zuzulassen. Der Beschluß über die Rulassung des Beitritts war am 9. Ottober erlassen und am 13. Oktober 1909 bem Beinrich S. zugeftellt worden. Ferner hatte B. auf Grund des erwähnten Bollftreckungsbefehls die Ginleitung der Zwangsversteigerung des Anteils des Wilhelm H. be=-Der Beschluß über die Anordnung biefer Zwangsversteigerung wurde am 16. Oftober erlassen und am 19. Oftober 1909 bem Wilhelm H. zugeftellt. Am 3. Mai 1910 fand bie Berfteigerung fämtlicher Anteile an dem vorbezeichneten Grundbesitze gemeinsam statt.

In dem Kaufgelberverteilungstermin am 2. Juni 1910 wurden von bem auf ben Anteil bes Heinrich B. entfallenden Berfteigerungserlose bem 28. als mit seiner Forberung zufolge bes am 13. Ditober 1909 augestellten Beitrittsbeschluffes ber Sicherungshppoihet ber Rlägerin vorgehend 399,12 M, ber Rlägerin auf ihre Sicherungshppothet von 2069,85 M nichts zugeteilt, und erhielten von dem auf den Anteil des Wilhelm H. entfallenden Versteigerungserlöse W. auf feine Forberung 603,95 M und die Klägerin auf ihre Sicherungs= hppothet von 3323,65 M ben Betrag von 394,12 M, indem beibe Gläubiger zufolge bes am 19. Oftober 1909 zugeftellten Ginleitungsbeschlusses zugunften des W. und der an demselben Tage erfolgten Eintragung ber Sicherungshppothet ber Rlägerin als im Range gleichstehend erachtet wurden. W. erhob gegen die Auszahlung der 394,12 M an die Rlägerin Widerspruch. Der Betrag murbe hinterlegt. Später erkannte die Klägerin den Widerspruch als berechtigt an und willigte in Auszahlung ber 394,12 M an B. Im Borprozesse nahm die Rlägerin ben beklagten Ristus auf Erfat ber 394,12 M auf Grund des § 12 GBD. in Anspruch, weil der Grundbuchrichter nach § 867 Abs. 2 BBD. ihren Antrag auf Eintragung ber Sicherungshupothet von 3323,65 M hatte ablehnen muffen und fie bei alsbalbiger Ablehnung bie Berteilung ihrer Forberungen auf die Anteile des Wilhelm H. an den einzelnen Grundstücken fo zeitig hätte vornehmen tonnen, daß fie ben Borrang vor ber Forberung des W. erlangt hatte. Der beklagte Fiskus wurde in zwei Instangen gur Rahlung ber 394.12 M rechtsfräftig verurteilt.

Mit der demnächst im gegenwärtigen Rechtsstreit erhobenen Klage verlangte die Klägerin vom beklagten Fiskus weiteren Schadensersat in Höhe der dem W. im Verteilungstermin zugeteilten Beträge von 399,12 und 603,95 M, zusammen 1003,07 M. Sie machte auch hier geltend: bei sofortiger Ublehnung der wegen sehlender Verteilung ihrer Forderungen nach § 867 Abs. 2 BPD. unzulässigen Eintragung der beiden Sicherungshypotheken auf die Anteile des Wilhelm H. und des Heinrich H. hätte sie neue Anträge auf Eintragung von Sicherungshypotheken unter Verteilung der Forderungen auf die sünf einzelnen Grundstücke so zeitig stellen können, daß die nunmehr zulässige Eintragung der Sicherungshypotheken auf die Anteile der beiden Schuldner an den einzelnen Grundslücken vor der zugunsten

bes 2B. erfolgten Beschlagnahme bewirft worden ware und fie ben Borrang por ber Forberung bes 2B. erlangt hätte.

Der erste Richter wies bie Rlage ab. Der Berufungerichter verurteilte ben Beklagten zur Rahlung ber 1003,07 M. Auf Die Revision bes Nebenintervenienten ist bas Berufungsurteil aufgehoben und die Sacie zur anderweiten Berhandlung und Entscheidung an bas Berufungsgericht zurüdverwiesen worben.

Aus ben Grunben:

"Der Revision konnte ber Erfolg nicht verlagt werben.

Unbegründet ist allerdings ber Angriff der Revision, der sich gegen bie Annahme bes Berufungsrichters wendet, daß ber Nebenintervenient feine Amtspflicht als Grundbuchrichter fahrläffig verlett habe, wenn er auf den am 25. September 1909 beim Grundbuchamt eingegangenen Antrag auf Eintragung von Amangshppotheken erft am 14. Oftober 1909 verfügt habe. Der Berufungsrichter führt in biefer Sinfict aus: Mus ber Natur ber Sache ergebe fich, bag Untrage auf Eintragung von Amangshypotheten als Gilfachen zu bebanbeln feien, wie alle Amangevollstredungesachen. Gie murben auch, wie gerichtsbefannt, in ber gerichtlichen Braris gang allgemein als Gilfachen behandelt. In biefem Ralle fei Befchleunigung um fo mehr geboten gemefen, als in bem bem Grundbuchamte miteingereichten Schreiben an ben Magiftrat ausbrudlich um beschleunigte Erledigung ersucht gewesen sei und, wie icon ein Blid in die Tabelle und die Grundaften gezeigt, es sich um besonders unsichere Schuldner gehandelt habe. Der burch ben Magistrat vermittelte Antrag ber Klägerin habe auch keine besonderen Schwierigkeiten geboten. hatte, weil die Klagerin ihre Forderungen nicht auf die fünf Grundftude gemäß § 867 Abs. 2 BBD. verteilt gehabt habe, von vornherein als unzulässig abgelehnt werben muffen. Selbst wenn man davon ausgehe, daß der Richter die Sache einem Referendar zur Bearbeitung habe übertragen burfen und daß ber Tag nach dem Eingange bes Antrags ein Sonntag gewesen sei, hatte, auch bei Berücksichtigung ber behaupteten Arbeitshäufung vor bem Quartalserften, fpateftens am 29. September 1909 auf ben Antrag verfügt werben muffen."

(Bunachft wird bargelegt, es fei in ber Annahme bes Berufungs= richters, daß der Rebenintervenient ben Antrag der Stadthauptfasse

auf Eintragung ber Amangshppotheken überhaupt als eilig hatte behandeln muffen, eine Gesetsverletung nicht zu finden. Sobann wird forigefahren:) "Ferner aber mare bem Berufungerichter, wenn die dem Antrag entsprechende Eintragung der Amangshypotheken ledialich wegen Nichtbefolgung der Borschrift des 8 867 Abs. 2 RBD. unzulässig gewesen ware, auch barin nicht entgegenzutreten, baß ber Nebenintervenient, wiewohl ber Tag nach bem Eingange bes Untrags, ber 26. September 1909, ein Sonntag war und selbst wenn zu berücksichtigen sei, daß die Sache einem Referendar zur Bearbeitung übertragen werden durfte und daß bie behauptete Arbeitshäufung vor bem Quartalserften ftattfand, fpatestens am 29. September 1909 die sich aus der genannten Borfchrift ergebende Verfcaung auf Ablehnung bes Gintragungsantrage batte erlaffen muffen. Nebenintervenient ben Antrag als Gilfache zu behandeln hatte, mufite er auch im Falle zeitiger Arbeitshäufung auf vorzugsweise Erledigung bes Untrage bedacht fein, und er mußte ferner, wenn er bie Sache einem Referendar gur Borprufung juwies, auf Beschleunigung ber Prüfung und ber Wiedervorlegung bes Antrags an ihn hinwirfen. Die Frage ber Ungulaffigfeit bes Antrags hatte auch fur ihn, wenn er bei gehöriger Sorafalt bie Bestimmung bes § 867 Abs. 2 BBD. in Betracht gezogen batte, feine Schwierigkeiten oeboten.

Nach bieser Vorschrift ist, wenn mehrere Grundstücke bes Schuldners mit einer Zwangshypothek belastet werden sollen, der Betrag der Forderung auf die einzelnen Grundstücke zu verteilen. Wann eine Mehrheit selbständiger Grundstücke und wann eine aus unselbständigen Teilen bestehende Grundstückseinheit vorliegt, bestimmt die Zivilprozesordnung nicht. Auch im Bürgerlichen Gesetzbuch ist eine Bestimmung darüber nicht enthalten. Der erste Entwurf zum Bürgerlichen Gesetzbuch erachtete für den Begriff des Grundstücks das Flurduch als maßgeblich. Unter dem Flurduch verstand der Entwurf das auf der geometrischen Vermessung und auf der Kartierung eines Bezirks beruhende, die einzelnen Grundstücke unter sortlausender Nummer mit Angabe ihrer Lage und Größe aufsührende amtliche Verzeichnis der Liegenschaften (Mot. Bd. 8 S. 54). Nach § 787 Abs. 1 sollte sedes Grundstück, das in dem Flurduch eine besondere Nummer führe, als ein einheitliches Grundstück anzusehen

fein. und nach Abs. 2 sollte ein Gleiches gelten von mehreren Grundstücken, die im Murbuche verschiedene Nummern führten, sofern sie in bem Grundbuch als ein einheitliches Grundstück gebucht feien. Die zweite Kommiffion erklärte fich zwar fachlich mit bem § 787 einverstanden, strich icooch ben Abs. 1. weil die Beziehung des Grundbuchs zu dem Flurbuch in der Grundbuchordnung zu regeln und die Bezugnahme auf bas Flurbuch im Burgerlichen Gefebbuche weazulassen sei, und ersetzte ben Abs. 2 burch bie Bestimmungen bes \$ 890 bes Gefetes (Brot. Bb. 3 S. 13, S. 350 fig., Bb. 6 S. 252). Nach Abs. 1 bes § 890 BBB, können mehrere Grundstücke baburch zu einem Grunbftilche vereinigt werben, bag ber Gigentumer fie als ein Grundftud in bas Grundbuch eintragen läßt. Ferner bestimmt bie Grundbuchordnung im § 3, daß jedes Grundftud im Grundbuch eine besondere Stelle erhält, und im § 4, daß über mehrere Grundftude besielben Gigentumers, bie im Begirte besielben Grundbuchamts belegen find, ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt geführt werden tann, solange hiervon Berwirrung nicht zu besorgen ist. Aus allebem ift zu entnehmen, daß jeder gegen andere Teile räumlich abgegrenzte Teil ber Erboberfläche, ber auf einem besonderen Grundbuchblatte für fich allein ober auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Rummer im Verzeichnisse ber Grundftücke gebucht ist, im Sinne bes Liegenschaftsrechts als ein felbständiges Grunbftud ju gelten bat (Entich. bes RG.'s in Rivili. Bb. 68 S. 25; Jur. Wochenschr. 1910 S. 60 Nr. 1; NJAmtEntsch. Bb. 11 S. 233; RG.Jahrb. Bb. 37 A S. 209),

Vorliegend waren zur Zeit der Stellung des Eintragungkantrags auf dem in Rede stehenden Grundbuchblatt im Verzeichnisse der Grundstücke fünf Flächen, die nach der gegebenen Beschreibung im Flurduch auf verschiedenen Kartenblättern und unter verschiedenen Nummern eingetragen waren, sich mithin als räumlich voneinander getrennt kennzeichneten, unter je einer besonderen Rummer geducht. Daher waren die fünf Flächen als mehrere selbständige Grundstücke anzusehen. Auch der Nebenintervenient selbst hat, wie anzunehmen ist, sede der fünf Flächen als selbständiges Grundstück erachtet. Denn er hat, als er am 14. Oktober 1909 die Verfügung auf Eintragung der Sicherungshypothet von 3323,65 M auf die 1/9 Anteile des Wilhelm H. und der Sicherungshypothet von 2089,85 M auf die

1/9 Anteile des Heinrich H. an den fünf Flächen erließ, die Einstragung "1—5 zu 1/9" in Spalte 2 "Laufende Rummer der beslafteten Grundstücke" verfügt und so die Eintragung der beiden Hypotheten als Gesamthypotheten auf die 1/9 Anteile an den fünf Grundsstücken angeordnet. Daraus solgt, daß sich für den Nebensintervenienten, wenn er die Bestimmung des § 867 Abs. 2 BPD. beachtet hätte, ohne weiteres der Erlaß einer Bersügung auf Abweisung des Eintragungsantrags aus dem Grunde, weil die Forderungen der Klägerin nicht auf die Anteile an den einzelnen Grundsstücken verteilt worden waren, ergeben hätte.

Indes bem Eintragungsantrage ftand, wie die Revision mit Recht geltend macht, noch ein weiteres Bedenken entgegen, bas zu entnehmen war aus der Borschrift des § 866 Abs. 3 ABD., wonach auf Grund eines vollftrecharen Schuldtitels eine Sicherungshppothet nur für eine ben Betrag von 300 M überfleigenbe Forberung eingetragen werden barf. Die Forberungen ber Rlägerin gegen Wilhelm und Heinrich H. von 3323,65 und 2069,85 M feten fich nach ben von ber Rlägerin ihrem Ersuchen an die Stadthauptfasse beigefügten und bemnächft dem Grundbuchamte miteingereichten Rusammenftellungen je aus verschiebenen Betragen ausammen, die unter mehreren Nummern aufgeführt find. Unter diesen Betragen befinden fich folche, bie nicht 300 M übersteigen, nämlich in ber den Wilhelm S. betreffenden Busammenftellung unter Rr. 4: "Gelbsiversicherung pro 1906 . . . 47,90 *M** und unter Nr. 6: "Eine Geldstrafe mit 300 *M**, und in ber ben Beinrich S. betreffenden Busammenftellung unter Rr. 4: "Selbstversicherung pro 1906 . . . 47,90 M". Rach ber Art ber Aufführung und ber Bezeichnung in ben Rusammenftellungen mußten bie brei Betrage als felbständige, auf je besonderen Schulbgrunden beruhende Forderungen angesehen werden.

Würde für jeden Betrag allein die Eintragung einer Zwangshypothek beantragt worden sein, so wären die Eintragungen nach § 866 Abs. 3 BPD. unzulässig gewesen. Aber auch dadurch, daß die drei Beträge in den Zusammenstellungen mit den anderen je den Betrag von 300 K übersteigenden Forderungen zusammengerechnet und in dem Eintragungsantrage der Stadthauptkasse Eintragungen von Zwangshypotheken in Höhe der Gesamtbeträge von 3323,65 und 2069,85 K beantragt waren, wurde ihre Eintragung nicht zulässig.

Die Rusammenstellungen und ber Gintragungsantrag stellten sich nicht als Schuldtitel im Sinne bes § 866 Abs. 3 BBD. bar. Unter einem Schuldtitel ift eine Urfunde zu verstehen, bie eine Reftsebung insbesondere eine Enticheibung babin enthalt, bag ber Schuldner gur Rahlung verpflichtet fei, und die vermöge biefes Inhalts geeignet ift, die Grunblage für eine Awangsvollstreckung gegen ben Schuldner zu bilben. Bas als Schuldtitel in diesem Sinne für die nach bem Gemerbe-Unfallversicherungsgesetze vom 5. Juli 1900 einer Berufs. aenoffenschaft von Mitaliebern ber Genoffenschaft geschulbeten Beitrage, wie fie bier in Frage fteben, anzuseben ift, ergibt fich aus ben §§ 99 bis 102 bes Wefetes. Danach mirb vom Genoffenschaftsvorstande ber auf bas einzelne Genoffenichaftemitglied gur Dedung bes Gesamtbebarfs entfallende Beitrag berechnet, für alle Dijiglieber eine Beberolle aufgestellt, welche bie Restsehung ber einzelnen Beitrage enthalt, und jedem Genoffenschaftsmitglied ein Auszug aus biefer Beberolle mit ber Aufforberung zugestellt, ben festgesetten Beitrag jur Bermeibung ber zwangsweisen Beitreibung binnen zwei Bochen einzugahlen; die Mitalieder konnen gegen die Restsehung ihrer Beitrage Widerspruch bei dem Genoffenschaftsvorstand und gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt binnen bestimmter Friften erheben. Sieraus ift zu entnehmen, bag als Schulbtitel für die Bwangsvollstredung gegen ein Genoffenschaftsmitglied wegen eines rudftanbigen Beitrags ber bem Ditgliebe qu= gestellte Auszug aus ber bie Fesisehung bes Beitrags enthaltenben Deberolle zu gelten hat (RG.Jahrb. Bb. 39 A S, 258, 261; Bb. 41 S. 255).

Ist aber hiervon auszugehen, so sind für die in den beiden Busammenstellungen unter je einer besonderen Nummer aufgesührten Beiträge für die Jahre 1905 bis 1907, auch für die beiden vorbezeichneten Beiträge aus der Selbstversicherung, die sie betreffenden Heberollenauszüge als je besondere Schuldtitel zu erachten. Daher durften gemäß § 866 Uhl. 3 BBD. auf Grund der so gearteten Schuldtitel nur für diejenigen einzelnen Beitragssorderungen, die den Betrag von 300 M überstiegen, Zwangshppotheken eingetragen werden, mithin nicht für die beiden Forderungen aus der Selbstversicherung, die sich je nur auf den Betrag von 47,90 M stellten. Die Zusammenrechnung der Beträge der mehreren Schuldtitel in

dem Eintragungsantrag und in den diesem Antrage zugrunde liegenden Zusammenstellungen bewirkte die Zulässigteit der Eintragung der zuletzt genannten Forderungen nicht. Zwar ist im § 866 Abs. 3 die entsprechende Anwendung des § 5 BBD. vorgeschrieben, wonach mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche zusammengerechnet werden. Diese Anwendung führt jedoch lediglich dazu, daß mehrere in demsselben Schuldtitel vereinigte Forderungen zusammenzurechnen sind und daher, salls der Gesantbetrag der Forderungen 300 M übersteigt, die Eintragung der Zwangshypothel auch dann zulässig ist, wenn einzelne Forderungen für sich diesen Betrag nicht erreichen. Dagegen ist aus der Verweisung auf § 5 nicht zu entnehmen, daß die Zusammenrechnung mehrerer durch verschiedene Schuldtitel vollstreckbar gewordener, in einem Eintragungsantrage verdundener Forderungen mit der genannten Wirtung zugelassen ist (Entsch. des RG.'s in Zivis. Bd. 48 S. 242).

In bem Beschlusse vom 1. November 1905 (Entich. bes RG.'s in Rivils. Bb. 61 S. 423) wird vom erkennenden Senat zwar bemertt: Wenn für eine Sauptforberung und für eine folche Forberung, die fich zu jener als Nebenforderung verhalte, je ein vollstrecharer Schuldtitel erlangt und beibe Schuldtitel gleichzeitig bem Grundbuchamte vorgelegt maren, murbe, vorausgesett, bag bie Sauptforderung ohne Einrechnung der Nebenforderung (8 4 RBD.) ben Betrag von 300 M übersteige, die einzutragende Sicherungshypothet ben etwa niedrigeren Betrag ber Nebenforberung mitumfaffen fonnen. Beboch ift aus bem Gintragungsantrag und ben Busammenftellungen nicht ersichtlich, baf die beiden Beiträge von je 47,90 M zu ben anderen Beitragsforderungen im Berhältnis von Nebenforderungen ju Bauptforberungen fteben. Anscheinend beruben jene als "Selbftversicherung" bezeichneten Beitrage barauf, daß Wilhelm und Beinrich S. als Betriebsunternehmer gemäß § 5 Mbf. 2 GewunfBerid, gegen bie Rolgen von Betriebsunfällen sich felbst versichert hatten. Ebensowenig ist ersichtlich, daß die beiden Beiträge etwa je mit einer der anderen Beitragsforderungen in einem Schuldtitel, einem Beberollenauszuge, vereinigt waren. Bleiches gilt auch von ber Beloftrafenforberung gegen Wilhelm S. von 300 M. Worauf diefe Forberung fich grundet, ist nicht angegeben. Bielleicht handelt es fich um eine Gelbstrafe, die gegen Wilhelm S. gemäß § 124 Gewunf Berig.

wegen Nichterfüllung ber ihm zur Berhütung von Unfällen obliegenden Berpflichtungen verhängt worden ist. Dann wäre für diese Forderung der Beschluß, durch den der Genossenschaftsvorstand die Geldstrase seigeleht hat, der vollstreckbare Schuldtitel. Jedenfalls ist die Geldstrase nach der die Forderungen gegen Wilhelm H. betreffenden Busammenstellung, in der sie unter einer besonderen Nummer aufgeführt ist, auch als seldständige, nicht mit einer der anderen Forderungen in einem Schuldtitel vereinigte Forderung anzusehen.

Bei biefer Sach- und Rechtslage hatte ber Nebenintervenient. wenn er mit der ihm als Grundbuchrichter obliegenden Sorgfalt und Aufmerkfamkeit verfahren mare, die Borichrift bes § 866 Abf. 3 RBD. in Betracht ziehen und ben einheitlich auf Gintragung famtlicher Forberungen ber beiben Busammenftellungen gerichteten Gintragungsantrag auch beswegen beanftanden muffen, weil die beiden Beitragsforderungen von je 47,90 M und bie Gelbstrafenforberung von 800 M je für sich ben Betrag von 800 M nicht überstiegen. Daß 8 866 Abs. 3 wie auch ber vorerörterte § 867 Abs. 2 BBD. für bie beantragten Eintragungen Anwendung ju finden hatten, konnte für ihn keinem Bebenken unterliegen. Nach § 103 Abs. 1 GewunfBeris. werben ruckständige Beitrage in berfelben Beife beigetrieben wie Gemeindeabgaben, in Breugen mithin gemäß § 90 RommAbaG. vom 14. Juli 1893 im Berwaltungszwangsverfahren. und nach § 51 Abf. 1 ber Berordn., beir. bas Bermaliungszwangsverf. w. Beitreib. von Geldbeträgen, vom 15. November 1899 erfolgt die Awangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen nach ben für gerichtliche Amangsvollftredungen bestehenden Borfdriften. Auch war in dem vorerwähnten Ersuchen ber Rlagerin an die Stadthaupitaffe ausbrücklich auf § 51 ber Berordn. hingewiesen worden.

Der Nebenintervenient hätte auch, wenn er nach Anwendung der erforderlichen Sorgfalt erkannt hätte, daß die Vorschrift des § 867 Abs. 2 BPD. dem Eintragungsantrag entgegenstehe, sich nicht darauf beschränken dürsen, aus diesem Grunde allein, ohne weitere Prüfung des Antrags, eine zurückweisende Verfügung zu erlassen. Es ist Pslicht des Grundbuchrichters, einen Eintragungsantrag, selbst wenn gegen die Eintragung ein Hindernis besteht, das von vornherein die Zurückweisung des Antrags rechtsertigt, doch noch auf das etwaige Bestehen weiterer Hindernisse zu prüfen und demnächst in der zurücksetzten.

weisenden Versügung dem Antragsteller sämtliche Beanstandungsgründe, die sich ergeben haben, mitzuteisen wenigstens dann, wenn die Hindernisse solche sind, die behoben werden können. Der Antragsteller darf
nicht in die Lage versett werden, daß, nachdem er das eine Hindernis
beseitigt hat, sein erneuter Antrag nunmehr aus einem anderen
Grunde, der ihm zuvor nicht bekannt gegeben worden ist, abgelehnt
und so die von ihm begehrte Eintragung weiter verzögert wird.
Namentlich muß dies gelten, wenn es sich, wie hier, um einen der
eiligen Ersedigung bedürsenden Antrag auf Eintragung von Zwangshypotheken handelt. Demnach ist dem Nebenintervenienten nicht nur
beswegen, weil er die Vorschrift des § 867 Abs. 2 BPD. außer
acht gelassen hat, sondern auch weil er den Eintragungsantrag nicht
wegen des der Eintragung der beiden Beiträge von je 47,90 M
und der Geldstrafe aus § 866 Abs. 3 BPD. entgegenstehenden Hindernisses beanstandet hat, ein Versehen zur Last zu legen.

Anderseits jedoch fommt zugunften bes Nebenintervenienten in Frage, ob ihm nicht, wenn er bie aulest genannte Borichrift in Betracht gezogen hatte, angemeffenerweise juzugesteben mare, bag er für bie Erledigung bes Eintragungsantrags wegen Brufung ber Bulaffigfeit bes Untrags auch in biefer Sinficht eine langere Beit aufmenben burfte. Die Enticheibung barüber ju treffen, ob ber Gintragungsantrag beswegen, weil die beiben Beiträge von je 47,90 M und die Gelbftrafe nicht ben Betrag von 300 M überftiegen, zu beanftanben sei, erforderte reifliche Überlegung. Der Rebenintervenient mußte namentlich in Erwägung ziehen, was im gegebenen Ralle als Schulbtitel im Sinne bes § 866 Abs. 3 BPD. zu erachten und ob zufolge ber Busammenrechnung ber Betrage ber mehreren Schuldtitel in bem Eintragungsantrag und in ben biefem augrunde liegenden Rufammenstellungen die Sintragung auch der genannten brei Forderungen zu= laffig fei. Bur Lösung biefer nicht gang einfachen Fragen burfte er, wie es auch seine Pflicht als Grundbuchrichter war, fich zum mindesten über die einschlägige Rechtsprechung der oberften Gerichte unterrichten. Auch fonnte in ihm einen Zweifel, ob ein Beanftandungsgrund gegeben fei, der Umftand berechtigterweise erwecken, daß ber Eintragungsantrag von einer Behörde wie ber Stadthauptfaffe geftellt war, von der er vorausjegen burfte, bag fie bie Bulaffigfeit bes Antrags gehörig gepruft habe. Daber fragt es fich, ob nicht

von diesen Gesichtspunkten aus, die der Berufungsrichter nicht berücksichtigt hat, die Frist vom 25. bis zum 29. September 1909 für die Erledigung des Eintragungsantrags vom Berufungsrichter zu kurz bemeffen worden ist.

Es tommt aber in biefer Sinficht ferner noch folgendes quaunften bes Rebeninterpenienten in Betracht. Wenn ber Nebeninterpenient bei Brufung bes Antrags pflichtgemäß bie genannten Borichriften ber 88 866 Abi. 3, 867 Abi. 2 ABD. in Ermägung gezogen hatte und babei zu ber richtigen Auffassung gelangt mare, baf bie Betrage von zweimal 47,90 M und bie Gelbfirafe nicht eintragungs. fähig feien und die übrigen Forberungen auf die einzelnen fünf Grundftude verteilt werben mußten, batte es fur ihn nabegelegen, bie Frage aufzuwerfen, ob nicht bei Berteilung ber einzelnen Forberungen, wenn sie auf sämiliche ober auch nur auf mehrere ber fünf Grundftude erfolgte, auf einzelne Grundftude nach ben Betragen ber Forberungen Teile unter 300 M entfallen mußten, ob beshalb bie Eintragung solcher Teile nach § 866 Abs. 1 BBD. nicht unzulässig mare und baber bie Rlagerin in ber gurudweisenden Verfügung auch hierauf hingewiesen werben müßte. Ein solches Bebenken wäre allerbings unbegründet gewesen. Die beiben Borfdriften fleben in feinem inneren Rusammenhange miteinander. § 867 Abs. 2 RBD. ift bereits in ber 2. Lefung bes Entwurfs eines Burgerlichen Gefetbuchs beschloffen und bann burch bie Novelle vom 17. Mai 1898 in die Zivilprozefordnung eingefügt worden. Die Beftimmung sollte, entsprechend ber für die Pfandung beweglicher Sachen im § 803 Abs. 1 Sat 2 BBD. gegebenen, berhindern, daß ber Gläubiger eine übermäßige Sicherung burch Eintragung ber ganzen Forberung auf mehrere Grundstude bes Schuldners erlange (Brot. Bb. 3 S. 704fig.). § 866 Abs. 3 BBD. ist erst auf Grund eines Beschlusses ber Rommission bes Reichstags zur Beratung ber erwähnten Novelle in bie Rivilprozefordnung aufgenommen worden. Für die Aufnahme mar, wenn auch nebenbei bemerkt wurde, es folle bas Grundbuch nicht mit kleinen Zwangshypotheken belastet werben, doch ber Sauptgrund, "daß für die auf den Bersonaltredit bin gewährten fleinen Darlehne nicht ber Anspruch auf Realsicherheit gewährt werben burfe, ba bei so geringfügigen Schulbbeträgen ber Schuldner nie baran benten werde, daß durch dieselben sein Grundbefit belaftet werden murbe".

(Hahn und Mugdan, Material. Bb. 8 S. 421 fig.; Entsch. bes RG.'s in Zivils. Bb. 48 S. 246.)

Dem entspricht auch die Fassung des § 866 Abs. 3 BPD., wonach es für die Frage ber Bulaffigkeit ber Eintragung einer Amangshupothet auf die Sohe ber aus bem vollstredbaren Schuldtitel sich ergebenden Forberung antommt. Wird auf Grund eines Schuldtitels für eine den Betrag von 300 M überfteigende Forderung beren Eintragung beantragt, fo find bie Borausfehungen bes 8 866 Abf. 3 RBD. auch dann gegeben, wenn die Gintragung auf mehrere Grundftude bes Schulbners begehrt wird. Denn bie Forberung übersteigt ben Betrag von 300 M und fie grundet fich auf einen einzigen Schulbtitel. Diefe Bulaffigfeit ber Eintragung nach § 866 Abf. 3 BBD. fann nicht baburch beseitigt werden, bag ber Gläubiger die Forderung gemäß § 867 Abs. 2 BBD. auf die einzelnen Grundstude verteilt. Daß durch Aufnahme des § 866 Abs. 3 die Berteilungsbestimmung in § 867 Abl. 2 weiter babin verschärft ware, daß, wenn bei ber Berteilung auf die mehreren Grundstücke einzelne Forderungsteile nicht den Betrag von 300 M überftiegen. ber Gläubiger von einer folden Berteilung Abstand nehmen mußte und nur auf ein ober einige Grundftude, bie möglicherweise nicht genügende Sicherheit bieten murben, bie Forberung eintragen laffen burfte, ergibt sich aus bem Gesetze nicht. Allerdings befteben nach Eintragung ber Forberung gemäß ber Berteilung nur Gingelbupotheten in bohe ber einzelnen Forberungsteile (val. RGSabrb. Bb. 40 A S. 312). Aber die Eintragung der Forderungsteile erfolgt boch burch einen einheitlichen Zwangsvollstredungegft, ber bie hppothetarifche Sicherung einer den Betrag von 300 M übersteigenden Forderung auf Grund ein und desselben vollstrecharen Schulbtitels jum Gegenstanbe hat. Gine Beftatigung ber Richtigkeit biefer Auffassung ist übrigens auch baraus zu entnehmen, daß im § 867 Abs. 2 bon ber Sppothet, bie auf mehrere Grundstude eingetragen werden foll, gesprochen wirb. Danach fteht es ber Berteilung ber Forderung gemäß § 867 Abf. 2 nicht entgegen, wenn von ber ben Betrag von 300 M übersteigenden Forderung auf einzelne Grundstücke ein Forberungsteil entfällt, ber ben Betrag von 300 M nicht überfteigt. (Bgl. Ripr. DLG. Bb. 3 S. 201, Bb. 5 S. 331.)

Dies ift jedoch nicht völlig unzweifelhaft. Burbe ber Reben-

intervenient, was bei der ihm obliegenden Berücksichtigung der §§ 866 Abs. 3, 867 Abs. 2 BPD., wie bemerkt, nahegelegen hätte, die Frage der Zulässigseit der beantragten Eintragung auch nach dieser Richtung in Erwägung genommen haben, so würde ihm hiersür ebenfalls ein angemessener Zeitraum zuzubilligen sein, um sich von der wirklichen Rechtslage Überzeugung zu verschaffen und zu diesem Zwecke mindestens von der einschlägigen Rechtsprechung sich Rates zu erholen. Der Berusungsrichter hätte daher auch von diesem Gesichtspunkte aus prüsen müssen, ob die dem Rebenintervenienten für die Erledigung des Eintragungsantrags bemessen Frist vom 25. dis zum 29. September 1909 ausreichend war, zumal in Anbetracht dessen, daß der 26. September ein Sonntag war, und wenn der Nebenintervenient die Sache einem Reserendar zur Borprüfung zuweisen durfte.

Wäre bei Berücksichtigung bessen, daß für den Nebenintervenienten auch die gulett erörterten beiben Zweifelefragen in Betracht gefommen waren, wenn er pflichtgemäß eine gurudweifenbe Berfugung erlassen hatte, die Frift für Erlaß dieser Berfügung weiter zu .erftreden, fo konnte bies für die Frage, ob das Berfeben bes Rebenintervenienten mit dem der Rlägerin entstandenen Schaden in urfachlichem Rusammenhange ftebe, von Bedeutung fein." (Sierauf wird die Darlegung des Berufungerichters, bag ber erneute und berichtigte Untrag ber Rlagerin voraussichtlich am 11. Ottober, jebenfalls aber am 13. Oftober vormittags beim Grundbuchamt eingegangen mare, wiedergegeben, sowie die sich anschließende Ausführung bes Berufungsrichters, die Klägerin hätte dann den Borrang vor den Rechten des W. erlangt, weil die fraglichen Beschlagnahmen der Anteile des Beinrich S. und bes Bilhelm S. zugunften bes 2B. erft am 13. Oftober nachmittags und am 19. Oftober 1909 wirtsam geworden seien. Sodann wird fortgefahren:)

"Diese Zeitaufstellung könnte hinfällig werden, wenn aus den vorerörterten Gründen die dem Nebenintervenienten zuzubilligende Frist über den 29. September hinaus zu ersteden wäre, und es könnte sich ergeben, daß der vom Berufungsrichter für maßgeblich erachtete Zeitpunkt des Einganges des neuen berichtigten Antrags in dem Maße weiter zu verlegen wäre, daß er wenigstens dem Zeitpunkte der ersten Beschlagnahme nachfolgte; denn auch nach der Aufsstellung des Berufungsrichters soll der Eingang des erneuten Antrags

nicht vor bem 11. Oftober ju erwarten gewesen fein, und zwischen biefem Tage und ber erften Beschlagnahme am 13. Oftober liegen nur zwei Tage. Außerdem tommt in Betracht, daß, wenn ber Nebeninterbenient feiner Amtspflicht gemäß ben Gintragungsantrag auch beswegen beanstanbet hatte, weil die beiden Beitrage von je 47,90 M und die Gelbstrafe von 300 M nach § 866 Abs. 3 BBD. nicht eintraaunasfähig waren, bie Alägerin in Erwägung hatte ziehen muffen, ob fie von bem Antrag auf Gintragung biefer Forberungen Abstand nehmen folle ober ob fie etwa bem Grundbuchrichter ben Rachweis erbringen tonne und folle, daß die Forderungen mit einer ber übrigen Forberungen in einem Schuldtitel, einem Beberollenauszuge, vereinigt Diefe Erwägung hatte möglicherweise eine weitere Berabaerung bes Singanges bes berichtigten Antrags berbeiführen konnen, aans abgesehen von der Frage, ob nicht die Rlägerin vielleicht eine unrichtige Magnahme getroffen und baburch einen Grund gur Beanftandung auch bes erneuten Untrags gegeben hatte.

Es ist aber auch, wie die Revision mit Recht geltend macht, bie Unnahme bes Berufungsrichtere rechteirrtumlich, bag ber Beitbunkt bes Einganges bes berichtigten Antrags überhaupt maßgebend Nach § 867 Abs. 1 BBD. entsteht die Zwangs= gemelen mare. hnpothet erft mit ber Gintragung. Die beiben in Rebe ftebenben Beschlagnahmen, die nach §§ 22, 27 Abs. 2 3mBG. burch Buftellung bes Beitrittsbeschlusses vom 9. Oftober an Beinrich S. und bes Einleitungsbeschluffes vom 16. Oliober an Wilhelm S. am 13. bam. 19. Oftober 1909 wirffam wurden, hatten gemäß 88 28 26f 1, 27 Abs. 2 AwBG. die Wirfung eines Beräugerungsverbots im Sinne ber 88 135, 136 BBB. Daher mar eine gegen bie Berauferungs verbote verftogende, im Wege ber Zwangevollftredung erfolgenbe Berfügung über die jugunften des W. beschlagnahmten Anteile des Beinrich und bes Wilhelm S. an ben fünf Grundftuden gemäß § 135 Abf. 1 BBB. bem B. gegenüber unwirtsam. Solche Berfügungen aber wären die Eintragungen ber Awangsbuvotheten für bie Rlagerin, wenn fie auf Grund bes berichtigten Antrags erft nach Gintritt ber Birtfamteit der Befchlagnahmen erfolgt maren, gewesen, ba dadurch dingliche Rechte an den genannten Grundftucks anteilen erlangt, also Berfügungen über die Anteile im Wege ber Awangsvollstreckung erfolgt wären, und diese Berfügungen gegen die vorher wirksam gewordenen Veräußerungsverbote verstoßen würden. Mithin wären, wenn für die Alägerin die Zwangshypothek auf die Anteile des Heinrich H. erst nach dem 13. Oktober und die Zwangs-hypothek auf die Anteile des Wilhelm H. erst nach dem 19. Oktober 1909 auf Grund des erneuten Antrags eingetragen worden wären, die Hypotheken dem W. gegenüber unwirksam gewesen.

Hieran batte es nichts geandert, wenn der erneute Eintragungsantrag icon por biefen Reitpunkten beim Grundbuchamt eingegangen mare: Durch Stellung bes Antrags auf Eintragung einer Amangshppothet wird bom Glaubiger noch nicht ein Recht am Grundftud erlangt, auch nicht die Berechtigung, daß die Spoothet von ihm auch bann mirtiam erworben merbe, wenn ber Schuldner, gegen ben fich ber Amangevollstreckungeaft richtet, in ber Amischenzeit bis zur Eintragung ber Hopothet in ber Berfügung über bas Grundstud Rwar bestimmt & 878 BBB., bag eine von beidrankt wird. bem Berechtigten in Gemäßheit ber §§ 873, 875, 877 abgegebene Erklarung nicht badurch unwirtsam wird, daß ber Berechtigte in ber Berfügung beschränkt wird, nachdem bie Erklärung für ihn bindend geworden und ber Antrag auf Eintragung bei bem Grundbuchamte gestellt worden ift, und baraus ift zu folgern, bag unter ben zulett bezeichneten Boraussehungen auch bann, wenn nach ber Antragftellung ber Berechtigte, insbesondere also bei Eintragung eines Rechtes am Grundftude ber Grundftudseigentumer, in ber Berfügung beschränkt wird, die spatere bem Antrage gemäß erfolgende Sintragung wirksam ift. Beboch bezieht fich diese Borfdrift, wie fich aus ber Bezugnahme auf die §§ 873, 875, 877 BGB. ergibt, nur auf Gintragungen, Die auf rechtsgeschäftlicher Grundlage beruben. Bei Gintragungen im Wege ber Amangsvollstreckung ift für einen auf Grund eines vollftrecharen Schulbtitels geftellten Eintragungsantrag eine entsprechenbe Borfdrift in ben Geseten nicht gegeben (val. R3Umt. Entich. Bb. 10 S. 232). Gemäß § 894 BBD. fteht freilich ein Urteil, wodurch ber Berechtigte im obigen Sinne gur Bewilligung einer Eintragung rechtsträftig verurteilt worden ift, einer rechtsgeschäftlichen Erklarung gleich; nicht aber ein auf Rahlung eines Gelbbetrags gerichteter Schuldtitel, auf Grund beffen nach § 867 ABD. eine Amangshupothet eingetragen werben tann. Die Rlägerin konnte fich übrigens für die Wirksamkeit ber nach ben Beschlagnahmen erfolgten Eintragung ber Zwangshppotheken auch nicht auf § 892 Abs. 1 Sat 2, Abs. 2 BSB. deswegen berufen, weil die Beschlagnahmen aus dem Grundbuche nicht ersichtlich gewesen und ihr auch zur Zeit der Stellung des Antrags auf Eintragung nicht bekannt gewesen seien. Denn diese Bestimmungen beziehen sich ebenfalls nur auf Rechtserwerb durch Rechtsgeschäft (Entsch. des RG.'s in Ziviss. Bd. 54 S. 104).

Danach kam es nicht auf ben Zeitpunkt ber Antragstellung an, sondern auf den der Eintragung der Zwangshypotheken. Der Bezusungsrichter hätte daher prüsen mussen, ob auf Grund des erneuten und berichtigten Eintragungsantrags die Eintragung der Zwangshypotheken für die Klägerin noch vor dem Eintritte der Wirksamkeit der beiden Beschlagnahmen erfolgt oder doch wenigstens die Eintragung der Zwangshypothek auf die dem Wilhelm H. zustehenden Grundstücksanteile der Beschlagnahme dieser Anteile zugunsten des W. vorausgegangen wäre.

Gegen die Entscheidung bes Berufungsrichters besteht noch ein weiteres Bedenken. Der Beklagte hatte geltend gemacht, die Forberungen ber Rlagerin feien bereits jur Beit ber Stellung bes Gintragungsantrags verjährt gewesen, baber fei ber Rlagerin ein Schaben nicht entstanden, weil die Eintragung ber Forberungen im Bege ber Amangsvollstredung überhaupt unzulässig gemesen fei. Berufungerichter hat biefen Ginwand mit ber Begrundung berworfen, die Ginrede ber Berjahrung ftebe nur bem Schuldner felbft ju und es fei vom Beklagten nicht behauptet worden, daß die Schuldner Beinrich und Wilhelm B. Diese Ginrebe erhoben hatten. Auch hier= gegen wendet sich die Revision mit Recht. Nach § 103 Abs. 2 GewUnfBerid. vom 5. Juli 1900 verjährt ber Anspruch auf ruckftanbige Beitrage, soweit nicht eine ablichtliche Sinterziehung porliegt, in zwei Jahren nach Ablauf bes Ralenberjahrs, in welchem fie hätten gezahlt werben müssen. Über die Wirkung der Berjährung ift in dem Gesetze keine Bestimmung gegeben. Daraus folgt aber nicht, baß § 222 Abs. 1 BBB. Anwendung zu finden hat, wonach die Vollendung der Berjährung nur die Wirkung hat, daß ber Berpflichtete berechtigt ift, bie Leiftung zu verweigern. hat das Reichsversicherungsamt ausgesprochen, daß die Berjährung ber Beiträge gur Invaliben- und Altereverficherung nach § 137 bes Gesetzes vom 22. Juni 1889 nur auf Einrebe bes Verpflichteten

zu berücksichtigen sei. (Bgl. Amtl. Nachr. des ReichsBersumts 1896 S. 270 Nr. 501; 1905 S. 498 Nr. 1228.) Demnächst aber hat das Reichsversicherungsamt erklärt, daß die Verjährung der Beiträge nach § 168 InvVersu. vom 13. Juli 1899 von Amts wegen zu berücksichtigen sei und die Beitreibung verjährter Beiträge nicht statisinden bürse. (Amtl. Nachr. 1900 S. 828 Nr. 845, 1902 S. 392 Nr. 969, 1907 S. 440 Nr. 1307.)

Allerdings ftupen fich biefe Enticheibungen auf § 146 bes Gefetes. Jeboch ift in ber ersten Entscheibung bemertt: "Benn ber Gefetgeber für bie Beitreibung Friften fest und bierbei ben Ausbrud "verfahren" gebraucht, fo ift bamit in Anbetracht ber öffentlichrechtlichen Grundlagen ber Invalibenversicherung und im hinblick auf andere Ralle ber Berjährung im Gebiete bes öffentlichen Rechtes (Strafrecht ulw.) noch nicht gesagt, bag nunmehr alle für bie Anfpruchsverjahrung bes burgerlichen Rechtes maggebenben Grundfabe auf die Berjährung bon Berficherungsbeitragen Unwendung zu finden haben: ichon unter biefem Gesichtspuntte liefe fich bie Frage aufwerfen, ob nicht jene Friften ben Ginn haben follen, bag eine Ginziehung von Beiträgen darüber hinaus auch ohne einen Einwand bes Bflichtiaen unzulässig und von Amte wegen zu verhindern ift", Diefer Gefichtsvuntt ift, wenigstens für die Berjahrung ber Beitrage jur Unfallversicherung nach bem Gefete bom 5. Juli 1900, über beren Wirtung bier ju enticheiben ift, als gutreffend ju erachten. Die Berufsaenoffenschaften find öffentliche Berbanbe; die Beitrage, bie fie auf ihre Mitglieder umlegen, beruhen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (Entich. bes RG.'s in Zivili. Bb. 22 G. 140, Bb. 30 S. 6, Bb. 63 S. 192). Gemäß § 103 Abf. 1 bes Gefetes vom 5. Juli 1900 werben bie rudftanbigen Beitrage in berfelben Beife beigetrieben wie Gemeinbeabgaben. Daraus ift zu folgern, bag bie im § 103 Abs. 2 a. a. D. bestimmte Verjährungsfrist nicht eine solche bes burgerlichen, fondern bes öffentlichen Rechtes ift, und bag baber die Wirkung ber Berjährung mit Rudficht auf bas öffentliche Intereffe barin besteht, bag fie nicht nur eine Ginrebe auf Leiftungeverweigerung bem Bervilichteten gewährt, fonbern von Umts wegen zu berücksichtigen ift und die Erzwingbarfeit ber Beitragsleiftung für die Berufs. genoffenschaft überhaupt ausschließt (Rofin, Arbeiterversicherung Bb. 2 S. 540; Sanow, Reichsverficherungsordnung, 3. Aufl.,

Danach hatte bie Rlagerin ihre Beitragsforberungen, soweit fie verjährt gewesen waren, nicht zur Gintragung im Wege ber Zwangspollstreckung ftellen burfen. Sie konnte auch dem Rebenintervenienten feinen Bormurf baraus machen, bag er nicht auch wegen etwa eingetretener Berjährung ben Eintragungsantrag beanftanbet bat. nach 8 51 Abs. 3 der Berordn, vom 15. November 1899 unterlag bie Bollstreckbarkeit ber Korberungen nicht seiner Beurteilung. mehr ware, soweit jur Beit ber Stellung bes Gintragungsantrags bie Beriährung eingetreten gewesen mare, zufolge ber Unguläffigkeit ber Zwangevollftredung ber Rlägerin tein Schabe entstanden und beshalb ein Ersaganspruch gegen ben betlagten Fistus wegen ber Berfehen bes Nebenintervenienten nicht gegeben. Als verjährt konnen indeffen nur die Beitragsforberungen für die Jahre 1905 und 1906, nicht auch die für bas Rahr 1907 in Betracht tommen. fragt es sich, ob nicht auch die Berjährung ber Forderungen für die Jahre 1905 und 1906 mit ber Wirkung unterbrochen worden ist. daß eine neue zweijährige Berjährungefrift zu laufen begonnen hat. Da die Frift im § 103 Abf. 2 a. a. D. nicht als Ausschlußfrift, fondern ale Beriahrungefrift bezeichnet und im § 103 Abf. 1 auf Die Beitreibung von Gemeindegbaaben bingewiesen ist, bei denen die Unterbrechung ber Berjährung burch bie Landesgefete allgemein zugelaffen ift. insbesondere in Breuken durch § 88 Abs. 2, 3 KommAbaB. und zwar mit ber Wirkung, bag bie Berjahrungefrift von neuem ju laufen beginnt. fo rechtfertigt fich die Annahme ber Bulaffigfeit ber Unterbrechung mit der vorbezeichneten Wirfung (MBer. in Jur. Wochenschr. 1904 S. 421 Nr. 42; Amtl. Rachr. bes Reichs Ber Amts 1900 S. 828 Nr. 845, 1902 S. 685 Nr. 1022, 1903 S. 476 Nr. 2007, 1911 S. 565 Nr. 2528).

Welche Tatsachen geeignet sind, die Unterbrechung herbeizusühren, ob etwa die Borschriften in §§ 208 flg. BGB. unter Bezückstigung der öffentlichrechtlichen Natur der Beitragsforderungen in dieser Hinsicht zur Anwendung kommen, bedarf hier keiner näheren Erörterung. Iedenfalls müssen Zwangevollstreckungsakte zur Unterbrechung genügen, da durch sie die Ansprüche in stärkster Weise geltend gemacht werden. Im § 88 Abs. 2 Pr. RommAbgS.

ist anch die Verfügung der Zwangsvollstreckung neben der Zahlungsaufforderung und der Stundung als Unterbrechungshandlung aufgeführt. Nun hat aber die Klägerin in dem nach dem Tatbestande des erstinstanzlichen Urseils vorgetragenen Schriftsaße vom 29. Dktober 1911 behauptet, daß sie wegen der Beiträge für die Jahre 1905 und 1906 in den Jahren 1907, 1908 und 1909 wiederholt Zwangsvollstreckungsmaßregeln vorgenommen habe. Der Berusungsrichter hätte daher auf diese Behauptungen eingehen müssen."...